



Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für Beiträge an Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen (Vollzugsbestimmungen Vernetzungsmassnahmen)

vom 2. September 2022

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016¹ über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

und Artikel 49 Absatz 4 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 4. Juli 2022²,

legt fest:

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Vollzugsbestimmungen regeln für die Förderung der Vernetzung der Akteure der wissenschaftsbasierten Innovation durch Beiträge an Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen:

- a. die Arten von Vernetzungsmassnahmen;
- b. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- c. die anrechenbaren Kosten;
- d. die Beitragsverwendung;
- e. die Verfahren.

Art. 2 Arten von Vernetzungsmassnahmen

Die Innosuisse leistet Beiträge an folgende Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen:

- a. Aktivitäten privater Konsortien zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen der Forschung, der Wirtschaft und der Gesellschaft, die zum Ziel haben, die Innovationstätigkeiten zu einem ausgewählten Thema durch konkrete Ideenentwicklung und -testung anzukurbeln (Innovation Booster);
- b. Serien von thematischen Fachveranstaltungen, die zum Ziel haben, wichtige Akteure im Innovationsumfeld zu einem ausgewählten Thema zu vernetzen (Networking Event Series).

Art. 3 Sitznachweis

Ein Sitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 47 Beitragsverordnung Innosuisse³ gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die Organisation eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

Art. 4 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Ein Gesuch kann bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular elektronisch eingereicht werden, nachdem die Innosuisse eine Ausschreibung für Beiträge an Vernetzungsmassnahmen nach Artikel 2 veröffentlicht hat. Die in der Ausschreibung genannte Frist zur Gesuchseinreichung ist einzuhalten.

² Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Beitragsberechtigung und –höhe notwendig sind.

¹ SR 420.2
² SR 420.231
³ SR 420.231

³ Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Sprache der Gesuchseinreichung gilt als Verfahrenssprache. In begründeten Fällen kann die Innosuisse von sich aus oder auf Antrag einen Wechsel der Verfahrenssprache vorsehen.

Art. 5 Beurteilung des Gesuchs und Entscheid der Innosuisse

¹ Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Eintretensvoraussetzungen für dessen materielle Beurteilung, insbesondere in personeller oder formeller Hinsicht, nicht erfüllt sind, erlässt die Innosuisse eine anfechtbare Nichteintretensverfügung.

² Gesuche, welche die Eintretensvoraussetzungen für eine materielle Prüfung erfüllen, beurteilt die Innosuisse anhand der Kriterien von Artikel 48 Beitragsverordnung Innosuisse⁴ und quantifiziert ihre Beurteilung mittels Punktevergabe.

³ Es werden diejenigen Gesuche gutgeheissen, welche als förderwürdig beurteilt werden und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gefördert werden können. Sofern die förderwürdigen Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, werden die besten Gesuche gutgeheissen.

⁴ Die Innosuisse weist Gesuche, die nicht gutgeheissen werden, mit einer anfechtbaren Verfügung ab.

Art. 6 Planung, Festlegung der provisorischen und definitiven Jahresbeiträge

¹ Die Organisation reicht der Innosuisse nach deren Vorgaben vor dem Beginn des jeweiligen Beitragsjahres die Planung der vorgesehenen Aktivitäten und das entsprechende Budget zur Genehmigung ein. Gestützt darauf legt die Innosuisse den provisorischen Jahresbeitrag fest. Für das erste Beitragsjahr stützt sich die Innosuisse auf die Angaben des Gesuchs zur Aktivitätenplanung und zum Budget. Einigen sich die Innosuisse und die Organisation nicht auf eine Planung und ein Budget, kann die Innosuisse das Vertragsverhältnis beenden.

² Die Innosuisse legt die definitiven Jahresbeiträge nach Prüfung des Jahresberichts aufgrund der anrechenbaren Kosten fest. Die Organisation teilt der Innosuisse innerhalb von 30 Tagen mit, wenn sie mit der Festlegung nicht einverstanden ist. In diesem Fall prüft die Innosuisse die Beanstandung und passt den definitiven Betrag in begründeten Fällen an.

Art. 7 Änderungen der Vernetzungsmassnahme

¹ Wesentliche Änderungen der geförderten Vernetzungsmassnahmen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der Innosuisse umgesetzt werden.

² Die Innosuisse kann das Vertragsverhältnis beenden, wenn wesentliche Änderungen ohne Zustimmung der Innosuisse umgesetzt wurden und dazu führen, dass die Subventionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2. Kapitel: Beiträge an Innovation Booster

Art. 8 Subventionsvertrag und Umsetzungsbeginn

¹ Heisst die Innosuisse ein Gesuch um Beiträge ganz oder teilweise gut, schliesst sie mit der Organisation einen 4-jährigen Subventionsvertrag ab.

² Der Subventionsvertrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Förderung;
- b. den für die Dauer der Förderung zugesprochenen maximalen Gesamtbeitrag sowie die Kostendächer für je zwei Jahre;
- c. die Zielvorgaben für je zwei Jahre;
- d. die Voraussetzungen und die Termine für die Beitragszahlungen und allfällige Rückzahlungen;
- e. die Vorgaben der Innosuisse zur Umsetzung des Innovation Boosters;
- f. die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
- g. die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung;
- h. die Vorgaben und Termine für die Berichterstattung.
- i. die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

³ Mit der Umsetzung von Arbeiten des Innovation Boosters, für welche die Innosuisse Beiträge entrichtet, darf frühestens nach Inkrafttreten des Subventionsvertrags begonnen werden.

Art. 9 Beitragsverwendung

¹ Die Organisation verwendet die Beiträge der Innosuisse für die Finanzierung:

- a. des Aufbaus und des Betriebs ihrer Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a, insbesondere des Zusammenbringens von Innovationsteams, der Unterstützung bei der Identifizierung von Problemstellungen mit Innovationspotenzial und der Ideengewinnung;
- b. des Testens von Hypothesen durch Dritte mittels geeigneter Methoden zur zweckmässigen Überprüfung und Weiterentwicklung von im Rahmen der Aktivitäten gemäss Buchstabe a identifizierten Problemstellungen und entstandenen Innovationsideen, soweit diese das Potenzial zur Schaffung eines nachhaltigen Mehrwerts haben.

⁴ SR 420.231

² Für die Beitragsverwendung nach Absatz 1 Buchstabe b setzt die Organisation mindestens die Hälfte der Beiträge der Innosuisse und höchstens 25 000 Franken pro Idee ein. In begründeten Fällen kann mit vorgängiger Zustimmung der Innosuisse weniger als die Hälfte der Beiträge der Innosuisse dafür verwendet werden.

Art. 10 Anrechenbare Kosten

¹ Bei Aktivitäten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a sind nur ausgewiesene Aufwendungen anrechenbar, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Durchführung der Aktivitäten unbedingt erforderlich sind, soweit sie nicht durch weitere Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt werden können. Darunter können insbesondere fallen:

- a. ausschliesslich für die Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten angefallene Personalkosten, wobei die Höchstbeträge gemäss Artikel 11 gelten;
- b. effektiv bezahlter Arbeitgeberbeiträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁶ über die Invalidenversicherung (IVG), dem Erwerbserbsatzgesetz vom 25. September 1952⁷ (EOG), dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁹ (AVIG) und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁰ über die Unfallversicherung (UVG) im Zusammenhang mit Personalkosten nach Buchstabe a;
- c. Kosten für Veranstaltungsräume oder für Infrastruktur für virtuell stattfindende Anlässe;
- d. Kosten für eine angemessene Verpflegung der Teilnehmenden;
- e. Spesenentschädigungen von Expertinnen und Experten;
- f. Kosten für Werbung und Kommunikation;
- g. Kosten für Hilfsmittel im Zusammenhang mit den Mechanismen und Methoden zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, beispielsweise für internetbasierte Plattformen oder für methodische Unterstützungsarbeit durch Spezialistinnen und Spezialisten;
- h. Kosten für die Teilnahme an von der Innosuisse vorgesehenen gemeinsamen Aktivitäten mehrerer Innovation Booster.

² Bei Aktivitäten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b sind nur ausgewiesene Aufwendungen anrechenbar, die den durch die Organisation ausgewählten Innovationsteams tatsächlich entstanden sind, soweit sie nicht durch weitere Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt werden können. Darunter können insbesondere fallen:

- a. Machbarkeits-, Nutzer- oder Marktstudien;
- b. die Entwicklung von explorativen Modellen und Prototypen zur Illustration von Innovationsideen und zum Testen von Lösungsmöglichkeiten;
- c. die methodische Begleitung der Innovationsteams durch Spezialisten, beispielsweise mittels Design-Thinking-Methoden.

³ Kosten gemäss den Absätzen 1 und 2, die durch Drittmittel gedeckt werden, gelten als ausgewiesene Kosten im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 Beitragsverordnung Innosuisse¹¹. Als Drittmittel gelten finanzielle Beiträge insbesondere von Teilnehmenden an Aktivitäten eines Innovation Boosters, die zur Deckung von Kosten gemäss den Absätzen 1 und 2 verwendet werden.

Art. 11 Höchstbeträge für die anrechenbaren Bruttolöhne

¹ Es gelten für die folgenden Personalfunktionen die nachstehenden Höchstbeträge für die anrechenbaren Bruttojahreslöhne:

- a. Institutsleiterin/Institutsleiter, Departementsleiterin/Departementsleiter: 220 500 Franken;
- b. erfahrene Wissenschaftlerin/erfahrener Wissenschaftler, Teamleiterin/Teamleiter: 175 000 Franken;
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter: 126 000 Franken;
- d. Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter: 113 400 Franken;
- e. Doktorandin/Doktorand und Hilfskraft: 85 100 Franken.

² Der sich aus den Höchstbeträgen nach Absatz 1 ergebende Stundenlohn entspricht dem 2100. Teil des Bruttojahreslohns und einem Zuschlag von 13.5 Prozent als Ferien- und Feiertagsentschädigung und beträgt für die folgenden Personalfunktionen:

- a. Institutsleiterin/Institutsleiter, Departementsleiterin/Departementsleiter: 119 Franken;
- b. erfahrene Wissenschaftlerin/erfahrener Wissenschaftler, Teamleiterin/Teamleiter: 95 Franken;
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter: 68 Franken;
- d. Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter: 61 Franken;
- e. Doktorandin/Doktorand und Hilfskraft: 46 Franken.

⁵ SR 831.10
⁶ SR 831.20
⁷ SR 834.1
⁸ SR 831.40
⁹ SR 837.0
¹⁰ SR 832.20
¹¹ SR 420.231

Art. 12 Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen

¹ Im Rahmen der vertraglich festgelegten Kostendächer werden Jahresbeiträge anhand des vertraglich festgelegten Zahlungsplans ausbezahlt.

² Übersteigen die bereits ausbezahlten Beiträge den definitiven Jahresbeitrag gemäss Artikel 6 Absatz 2, kann die Innosuisse zu hohe, bereits bezahlte Anteile entweder zurückfordern oder an den Beitrag für das Folgejahr anrechnen.

Art. 13 Berichterstattung und Leistungsbeurteilung

¹ Der Innosuisse ist jährlich nach deren Vorgaben ein Jahresbericht einzureichen, der insbesondere Angaben über die Zielerreichung und einen finanziellen Schlussbericht enthält.

² Nach zwei Jahren erfolgt eine generelle Beurteilung der Entwicklung des Innovation Boosters und dessen Wirksamkeit im Vergleich mit dem ursprünglichen Gesuch und den darin enthaltenen Prognosen. Basis der Beurteilung bilden die Jahresberichte, eine generelle qualitative Beurteilung durch die Innosuisse, wenn nötig eine Einschätzung durch weitere Sachverständige und eine allfällige Umfrage zur Zufriedenheit von Partnerinnen und Partnern der Organisation aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie Beitragsempfängerinnen und –empfängern des Innovation Boosters. Innosuisse kann das Vertragsverhältnis beenden, wenn sich dabei mit genügender Wahrscheinlichkeit zeigt, dass die Ziele der Aktivitäten nicht erreicht werden können.

³ Gestützt auf die Leistungsbeurteilung können das verbleibende Kostendach und die Ziele für die verbleibende Vertragsdauer angepasst werden.

3. Kapitel: Beiträge an Networking Event Series

Art. 14 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur ausgewiesene Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Durchführung der Veranstaltung unbedingt erforderlich sind. Darunter können insbesondere fallen:

- a. ausschliesslich für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung angefallene Lohnkosten, inklusive effektiv bezahlter Arbeitgeberbeiträge nach AHVG, IVG, EOG, BVG, AVIG und UVG;
- b. Kosten für Veranstaltungsräume oder für Infrastruktur für virtuell stattfindende Anlässe;
- c. Kosten für eine angemessene Verpflegung der Teilnehmenden;
- d. Entschädigungen von Expertinnen und Experten;
- e. Kosten für Werbung und Kommunikation;
- f. Kosten für Hilfsmittel im Zusammenhang mit den Mechanismen und Methoden zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, beispielsweise internetbasierte Plattformen oder für methodische Unterstützungsarbeit durch Spezialistinnen und Spezialisten.

² Kosten gemäss Absatz 1, die durch Drittmittel gedeckt werden, gelten als ausgewiesene Kosten im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 Beitragsverordnung Innosuisse¹². Als Drittmittel gelten finanzielle Beiträge insbesondere von Teilnehmenden an Networking Event Series, die zur Deckung von Kosten gemäss den Absatz 1 verwendet werden.

Art. 15 Subventionsvertrag und Umsetzungsbeginn

¹ Heisst die Innosuisse ein Gesuch um Beiträge ganz oder teilweise gut, schliesst sie mit der Organisation einen Subventionsvertrag über mindestens zwei und höchstens vier Jahre ab.

² Der Subventionsvertrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Förderung, mit Angabe der maximalen Höhe des Beitrags;
- b. die Voraussetzungen und die Termine für die Beitragszahlungen und allfällige Rückzahlungen;
- c. die Vorgaben der Innosuisse zur Durchführung der Veranstaltungen;
- d. die Berichterstattung zuhanden der Innosuisse;
- e. die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
- f. die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

³ Mit der Umsetzung von Arbeiten der Organisation, für welche die Innosuisse Beiträge entrichtet, darf frühestens nach Inkrafttreten des Subventionsvertrags begonnen werden.

Art. 16 Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen

¹ Die provisorischen Jahresbeiträge gemäss Artikel 6 Absatz 1 werden anhand des vertraglich festgelegten Zahlungsplans ausbezahlt.

² Übersteigt der bereits ausbezahlte Betrag den definitiven Jahresbeitrag gemäss Artikel 6 Absatz 2, kann die Innosuisse zu hohe, bereits bezahlte Anteile entweder zurückfordern oder an den Betrag für das Folgejahr anrechnen.

³ Ist der bereits ausbezahlte Betrag geringer als der definitive Jahresbeitrag gemäss Artikel 6 Absatz 2, bezahlt die Innosuisse die Differenz in der Regel zusammen mit dem provisorischen Jahresbeitrag des Nachfolgejahres aus.

¹² SR 420.231

Art. 17 Berichterstattung und Leistungsbeurteilung

¹ Der Innosuisse ist jährlich nach deren Vorgaben ein inhaltlicher und ein finanzieller Bericht einzureichen.

² Die Innosuisse kann die Aktivitäten regelmässig evaluieren und das Vertragsverhältnis beenden, wenn sich dabei mit genügender Wahrscheinlichkeit zeigt, dass die Ziele der Aktivitäten nicht erreicht werden können.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmung

Diese Vollzugsbestimmungen finden auch auf am 1. Januar 2023 bereits laufende Förderungen von Vernetzungsmassnahmen Anwendung, sofern die Geförderten der Anwendung des neuen Rechts zustimmen. Die entsprechenden Subventionsverträge werden soweit nötig angepasst.

Art. 19 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Fachveranstaltungen vom 16. November 2017 werden aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.